

Allgemeine Hygiene- und Zugangsregeln für den Sportbetrieb in der städtischen Turnhalle Katzwang

Da der Sportservice Nürnberg seit Mitte 2021 keine eigenen Regeln mehr ausarbeitet stützt sich das Konzept auf die allgemeinen gültigen Regeln des Landes Bayern und der Stadt Nürnberg.

Kurzzusammenfassung der wichtigsten Regelungen:

- Bei Veranstaltungen im Sport- und Kulturbereich gilt 2G. Zutritt haben nur Geimpfte und Genesene. In Innenräumen gilt FFP2-Maskenpflicht, auch am Platz.
- Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.
- Zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Duschen und Umkleiden sind geöffnet; die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sind auch dort einzuhalten.
- Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere)

3G gilt für:

- Sportlerinnen und Sportler
- Trainerinnen und Trainer
- Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

Dort, wo 3G gilt, ist der Zugang nur für vollständig Geimpfte, Genesene und Getestete gestattet. Als Testnachweise gelten ein höchstens 24 Stunden alter negativer Schnelltest oder ein höchstens 48 Stunden alter negativer PCR-Test. Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder sind von der Testpflicht befreit. Schüler unter 18 Jahren gelten als getestet und haben bei 3G Zutritt.

2G gilt für:

- Zuschauerinnen und Zuschauer

Dort, wo 2G gilt, ist der Zugang nur für vollständig Geimpfte, Genesene sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder und Schüler unter 18 Jahren, die in der Schule regelmäßig getestet werden, gestattet.

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit bei dieser Zusammenfassung der Regeln.

Im Zweifelsfall gilt die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auf der Verkündungsplattform der bayerischen Staatsregierung.

Bei Unklarheiten oder offensichtlich überholten Regelungen bitte melden bzw. im Vorfeld nachfragen.

Stand: 04.03.2022